



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Bearbeiter
Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 4. September 2015

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) (Tragen eines islamischen Kopftuchs in öffentlichen Schulen)

Hinweise zu den Auswirkungen auf die Rechtslage in Hessen

Mit Beschluss vom 27. Januar 2015 (Az. 1 BvR 471/10), veröffentlicht am 13. März 2015, hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage des Tragens eines islamischen Kopftuchs in öffentlichen Schulen befasst.

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des Beschlusses auf die Rechtslage in Hessen (I.) erläutert und daran anschließend das künftig einzuhaltende Verfahren (II.) festgelegt werden.

I. Auswirkungen auf die Rechtslage in Hessen

Mit dem genannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht Stellung zu § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen genommen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134).

In dem Beschluss wird unter anderem ausgeführt:

„Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch den Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, den Regeln ihres Glaubens gemäß einem religiösen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann, wenn dies hinreichend plausibel begründet wird.“ (Rn. 83)

„Die Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen, können sich dafür auch bei der Ausübung ihres Berufs in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, aber auch für das Tragen einer sonstigen Bekleidung, durch die Haare und Hals nachvollziehbar aus religiösen Gründen bedeckt werden, auf den Schutz der Glaubens-



und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen (vgl. BVerfGE 108, 282 <298>).“ (Rn. 87)

Als legitim anerkannt hat das Bundesverfassungsgericht dabei die Ziele des Gesetzes, „den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren, so den staatlichen Erziehungsauftrag abzusichern, gegenläufige Grundrechte von Schülern und Eltern zu schützen und damit Konflikte in dem von ihm in Vorsorge genommenen Bereich der öffentlichen Schule von vornherein vorzubeugen“. Diese Ziele „lassen sich ohne Weiteres dem staatlichen Erziehungsauftrag, dem Neutralitätsgrundsatz, der negativen Glaubensfreiheit der Schüler sowie dem elterlichen Erziehungsrecht und damit verfassungsimmanenten Schranken der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des pädagogischen Personals zuordnen.“ (Rn. 99).

Ich bitte entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung (d. h. Auslegung des Absatzes in der Form, dass das Ergebnis mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist) künftig wie folgt anzuwenden:

1.

Für die Anwendung des § 86 Abs. 3 Satz 1 und 2 HSchG sind der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls folgende Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde zu legen:

a) Vorliegen einer konkreten Gefahr

Ein Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild, das bereits die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausreichen lässt, ist im Blick auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Pädagogen jedenfalls unangemessen und damit unverhältnismäßig, wenn die Bekundung nachvollziehbar auf ein als verpflichtend empfundenen religiöses Gebot zurückführbar ist. Erforderlich ist vielmehr eine hinreichend konkrete Gefahr (so BVerfG, a. a. O., Rn. 80).

[Hierbei ist in Ergänzung zu dem Wortlaut des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts anzuführen, dass in der Rechtsprechung „Schulfrieden“ grundsätzlich verstanden wird als „ein Zustand der Konfliktfreiheit und –bewältigung, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann.“ (so etwa im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2011, Az. 6 C 20/10, RN 42 – juris-)]

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild, namentlich das Tragen religiös konnotierter Kleidung, schon wegen der bloß abstrakten Eignung zu einer Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule erweist sich jedenfalls als unverhältnismäßig im engeren Sinne, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener, der Glaubensfreiheit der sich auf ein religiöses Bedeckungsgebot berufenden Pädagoginnen hinreichend Rechnung tragender Ausgleich mit gegenläufigen verfassungsrechtlich verankerten Positionen erfordert für die vorliegende Fallgestaltung eine einschränkende

Auslegung der schulfriedens- und neutralitätswahrenden Verbotsnorm dergestalt, dass zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss. (a. a. O. Rn. 101)

c) Verbot der Beeinflussung / Grundsatz der negativen Glaubensfreiheit

Zwar trifft die für das Tragen eines islamischen Kopftuchs in der Schule in Anspruch genommene Glaubensfreiheit der Lehrerin auf die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler (vgl. BVerfGE 108, 282 <301 f.>). Doch ist das Tragen eines islamischen Kopftuchs, einer vergleichbaren Kopf- und Halsbedeckung oder sonst religiös konnotierten Bekleidung nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte, die nur ein solches äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt. (a. a. O. Rn. 105)

[Hierzu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass andernfalls den Umständen des Einzelfalls angemessene dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen wären]

d) Keine Störung des Schulfriedens oder Beeinträchtigung der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags

Die Glaubensfreiheit der betroffenen Lehrkräfte hat nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts dann zurückzutreten, „wenn das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt. Dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der - insbesondere von älteren Schülern oder Eltern - über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. Bei Vorliegen einer solchermaßen begründeten hinreichend konkreten Gefahr ist es den grundrechtsberechtigten Pädagoginnen und Pädagogen mit Rücksicht auf alle in Rede und gegebenenfalls in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, um eine geordnete, insbesondere die Grundrechte der Schüler und Eltern sowie das staatliche Neutralitätsgebot wahrende Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sicherzustellen. Aber auch dann wird die Dienstbehörde im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit mit in Betracht zu ziehen haben.“ (Rn. 113)

e) Öffentliche Schule als Gemeinschaftsschule

Eine „Verdrängung der Glaubensfreiheit von Lehrkräften [kann] nur dann als angemessener Ausgleich der in Rede stehenden Verfassungsgüter in Betracht kommen, wenn wenigstens eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden belegbar ist. Das gilt zumal vor dem Hintergrund, dass es gerade die Aufgabe namentlich der als „bekenntnisoffen“ bezeichneten Gemeinschaftsschule ist, den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, da Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte. Dieses Ideal muss im Interesse einer ausgleichenden, effektiven Grundrechtsverwirklichung in

der Gemeinschaftsschule auch gelebt werden dürfen. Das gilt folgerichtig auch für das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa der jüdischen Kippa oder dem Nonnen-Habit oder auch für Symbole wie das Kreuz, das sichtbar getragen wird.“ (Rn. 115)

[Der Grundsatz der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist für Hessen in Art. 56 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen festgeschrieben.]

2.

Wird, wie unter Nr. 1 erläutert, einzelfallbezogen auf die konkrete Gefährdung des Schulfriedens als Prüfmaßstab abgestellt, bedarf es grundsätzlich nicht mehr der ergänzenden Heranziehung der Kriterien nach § 86 Abs. 3 Satz 3 HSchG. In diesem Zusammenhang ist allerdings daran zu erinnern, dass der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Dezember 2007 (Az. P. St. 2016) mit Blick auf die der Hessischen Verfassung sowie dem Grundgesetz zugrunde liegende staatliche Neutralitätspflicht festgestellt hat, dass auch christlich geprägte Kleidungsstücke und Symbole ebenso wie die jedes anderen religiösen Bekenntnisses in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschrift des § 86 Abs. 3 HSchG fallen und damit im Prinzip eine Gefährdung des Schulfriedens auslösen können (Rn. 123 f.).

§ 86 Abs. 3 Satz 3 HSchG verweist insgesamt auf die Werteordnung des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung. Zu dieser gehören die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte, speziell der Glaubensfreiheit einschließlich der negativen Glaubensfreiheit; Toleranz gegenüber Andersdenkenden und gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Selbstbestimmungsrecht der Frauen; soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten; Demokratie; Parlamentarismus; das republikanische Prinzip; Rechtsstaatlichkeit; völkerrechtliche Bindungen sowie die in Art. 56 Abs. 4 der Hessischen Verfassung festgeschriebenen Erziehungsziele und allgemeine humane Werte wie Hilfsbereitschaft, Sorge für und allgemeine Rücksichtnahme auf den Nächsten sowie Solidarität mit den Schwächeren (Rn. 126 f.).

Eine konkrete Infragestellung dieser Werteordnung kann – unabhängig davon, welchem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis sie entspringt – im Einzelfall zu einer Gefährdung des Schulfriedens führen. Diese kann jedoch nach den unter 1. dargelegten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht bloß abstrakt aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Lehrkraft vermutet werden.

3.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist § 86 Abs. 3 Satz 4 HSchG weiterhin anzuwenden; dabei sind, soweit im Einzelfall erforderlich, die unter 1. aufgeführten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts mit heranzuziehen.

II. Verfahren

Sollte eine Lehrerin aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr im Dienst (außerhalb des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht) ein islamisches Kopftuch tragen bzw. an einer Schule ankündigen, ein islamisches Kopftuch tragen zu wollen, informiert die Schulleiterin/der Schulleiter direkt das zuständige Staatliche Schulamt (§ 23 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), möglichst mit einer ersten Einschätzung der eventuellen Auswirkung auf den Schulfrieden. Das Staatliche Schulamt informiert sodann unverzüglich das Kultusministerium (Abteilungsleitung Z) über den Sachverhalt.

Sollten im Interesse des Schulfriedens Entscheidungen im Einzelfall erforderlich werden, trifft diese das jeweilige Staatliche Schulamt in enger Abstimmung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter. Über beabsichtigte Maßnahmen ist das Kultusministerium (Abteilungsleitung Z) rechtzeitig im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.

